



Resolution 2513 (2020)

**verabschiedet auf der 8742. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. März 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolutionen [2255 \(2015\)](#), [2344 \(2017\)](#), [2489 \(2019\)](#) und [2501 \(2019\)](#), sowie die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 19. Januar 2018 ([S/PRST/2018/2](#)),

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie seiner Unterstützung für ein friedliches, stabiles und gedeihendes Afghanistan,

in Anerkennung der weit verbreiteten und ernst gemeinten Forderung der afghanischen Bevölkerung nach dauerhaftem Frieden und der Beendigung des Krieges und *in dem Bewusstsein*, dass ein dauerhafter Frieden nur durch einen Friedensprozess unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung erzielt werden kann, der eine alle einschließende politische Verhandlungslösung hervorbringt,

unter Begrüßung der beschleunigten Anstrengungen, Fortschritte bei der Aussöhnung zu erzielen, und die fortgesetzten Anstrengungen aller regionalen und internationalen Partner Afghanistans zur Unterstützung von Frieden, Aussöhnung und Entwicklung in Afghanistan *begreifend* und befürwortend,

unter Begrüßung der Phase verminderter Gewalt im ganzen Land, die auf Gespräche zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Taliban sowie Konsultationen mit der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan zurückgeht und ein förderliches Umfeld für Friedensverhandlungen geschaffen, mehr Bewegungsfreiheit ermöglicht und die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung reduziert hat, und *betonend*, wie wichtig anhaltende Anstrengungen zur weiteren Minderung der Gewalt sind,

betonend, wie wichtig es ist, die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan beim Kapazitätsaufbau und insbesondere die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie die afghanische Nationalpolizei bei ihrer Aufgabe, das Land zu sichern, und in ihrem Kampf gegen Terrorismus zu unterstützen,



unter Begrüßung der Bemühungen, unverzüglich alle Seiten einschließende innerafghanische Verhandlungen mit dem Ziel einzuleiten, eine dauerhafte Friedensregelung zu erreichen, die den Konflikt in Afghanistan beendet und sicherstellt, dass Afghanistan nie wieder zu einem sicheren Hafen für den internationalen Terrorismus wird,

unter Begrüßung der Zusage der Taliban, zu verhindern, dass Gruppen oder Personen, einschließlich Al-Qaidas, von afghanischem Boden aus die Sicherheit anderer Länder gefährden, sowie ihrer Zusage, an innerafghanischen Verhandlungen mit allen Seiten teilzunehmen, um eine politische Lösung sowie ein Datum und die Modalitäten für eine dauerhafte und umfassende Waffenruhe, einschließlich gemeinsamer Durchführungsmechanismen, zu erörtern und zu vereinbaren,

bekräftigend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Hoheitsgebiet Afghanistans nicht von Al-Qaida, der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) oder anderen internationalen terroristischen Gruppen genutzt wird, um ein anderes Land zu bedrohen oder anzugreifen, und dass weder die Taliban noch irgendeine andere afghanische Gruppe oder Person Terroristen unterstützt, die im Hoheitsgebiet eines anderen Landes operieren,

eingedenk dessen, dass alle afghanischen Parteien dringend das Weltrogenproblem bekämpfen müssen mit dem Ziel, den Handel mit Opiaten aus Afghanistan zu bekämpfen,

feststellend, dass das Islamische Emirat Afghanistan von den Vereinten Nationen nicht anerkannt wird und dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Wiederherstellung des Islamischen Emirats Afghanistan nicht unterstützt,

1. *begrüßt* die bedeutenden Schritte in Richtung auf die Beendigung des Krieges und die Bereitung des Weges für innerafghanische Verhandlungen, die durch die Gemeinsame Erklärung der Islamischen Republik Afghanistan und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Befriedung Afghanistans (Gemeinsame Erklärung) (S/2020/185 und dieser Resolution als Anlage A beigefügt) sowie das Abkommen für die Befriedung Afghanistans zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Taliban (Abkommen) (S/2020/184 und dieser Resolution als Anlage B beigefügt) möglich wurden;

2. *würdigt und befürwortet* die beständige Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und der internationalen und regionalen Partner sowie ihre maßgeblichen und anhaltenden Beiträge zur Sache des Friedens, darunter die Bereitschaft mehrerer Länder, innerafghanische Verhandlungen zu moderieren oder einzuberufen, um eine politische Lösung und eine dauerhafte und umfassende Waffenruhe zu erreichen;

3. *begrüßt* die Absicht aller afghanischen Parteien, unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Erklärung und des Abkommens auf die erfolgreiche Aushandlung einer alle einschließenden politischen Lösung und einer dauerhaften und umfassenden Waffenruhe hinzuarbeiten, *betont*, wie wichtig die wirksame und konstruktive Mitwirkung von Frauen, jungen Menschen und Minderheiten ist, und *bekräftigt*, dass jegliche politische Lösung den Schutz der Rechte aller Afghaninnen und Afghanen, insbesondere der Frauen, jungen Menschen und Minderheiten, beinhalten und dem nachdrücklichen Wunsch der Afghaninnen und Afghanen entsprechen muss, dauerhaften Frieden und Wohlstand herbeizuführen und die seit 2001 erzielten wirtschaftlichen, sozialen, politischen und Entwicklungsfortschritte, einschließlich der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen Afghanistans und der Verbesserung der alle einschließenden und rechenschaftspflichtigen Regierungs- und Verwaltungsführung, zu erhalten und darauf aufzubauen;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan *nachdrücklich auf*, den Friedensprozess voranzubringen, so auch indem sie mit einem breit und inklusiv aufge-

stellten Verhandlungsteam, bestehend aus führenden Persönlichkeiten aus der afghanischen Politik und Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, an innerafghanischen Verhandlungen teilnimmt;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan und die Taliban *auf*, in redlicher Absicht zusätzliche vertrauensbildende Maßnahmen zu verfolgen, um förderliche Bedingungen für die rasche Aufnahme und den Erfolg innerafghanischer Verhandlungen sowie für dauerhaften Frieden zu schaffen, einschließlich einer weiteren Minderung der Gewalt zur erheblichen Verringerung der zivilen Opfer, insbesondere der Opfer im Kindesalter, und verstärkte internationale Unterstützung für Afghanistan vor der Einigung auf eine dauerhafte und umfassende Waffenruhe sowie die Freilassung von Gefangenen zuzulassen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, die Förderung erfolgreicher Verhandlungen für ein umfassendes und tragfähiges Friedensabkommen, das den Krieg im Interesse aller Afghaninnen und Afghanen beendet und zur regionalen Stabilität und globalen Sicherheit beiträgt, uneingeschränkt zu unterstützen;

7. *bekundet seine Bereitschaft*, zur Unterstützung des Friedensprozesses nach Aufnahme der innerafghanischen Verhandlungen zu erwägen, mit der Überprüfung des Status der Benennungen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der nach Resolution 1988 (2001) aufgestellten und geführten Liste zu beginnen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, und *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich Überprüfungen auf nationaler Ebene durchzuführen, eingedenk dessen, dass in die Überprüfung einfließen wird, ob die Taliban Maßnahmen zur weiteren Minderung der Gewalt ergreifen, sich beständig um den Fortschritt der innerafghanischen Verhandlungen bemühen und Handlungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Afghanistan gefährden, sowie die Unterstützung solcher Handlungen unterlassen oder ob sie dies nicht tun;

8. *begrüßt*, dass die internationale Gemeinschaft bereits Vorbereitungen zur Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe in ganz Afghanistan trifft, um dem humanitären Bedarf zu entsprechen, die Aussöhnung zu fördern und die Früchte des Friedens breiter zu streuen, *begrüßt ferner* die Bemühungen zur regionalen Zusammenarbeit zugunsten der regionalen Entwicklung und *unterstreicht* die Bedeutung der internationalen und regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit für den Wiederaufbau Afghanistans;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte über Afghanistan entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 9 der Resolution 2489 (2019) die Entwicklungen in Bezug auf die in dieser Resolution dargelegten Bemühungen aufzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.